

Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 03. März 2023 Nummer 03

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wesseling, dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweis gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wesseling, dem Rhein-Erft-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen (Stadt Bedburg, Kreisstadt Bergheim, Stadt Brühl, Stadt Elsdorf, Stadt Erftstadt, Stadt Frechen, Stadt Hürth, Kolpingstadt Kerpen und Stadt Pulheim) für die Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 AsylbLG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 52 vom 27.12.2022, S. 494, lfd. Nr. 602, mit dem Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 15.12.2022, Az.: 31.1.5.6-461, wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Wesseling, 07.02.2023

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Ralph Manzke

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 14. Februar 2023, für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Wesselingener Innenstadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 02.07.2023 Wesselingener Stadtfest
- 03.12.2023 Wesselingener Weihnachtsmarkt

§ 2

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung, für den die Ladenöffnung gilt, wird auf das folgende Stadtgebiet begrenzt:

Die gesamte Fußgängerzone, d.h. An St. Germanus, Alfons-Müller-Platz, Bahnhofstraße, Flach-Fengler-Straße, sowie zusätzlich die Bonner Straße zwischen Pontivystraße und An St. Germanus. Ferner die Flach-Fengler-Straße zwischen dem Kreisel Westring und der Elsässer Straße.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 15.02.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 23. Februar 2023

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Ralph Manzke

